

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Strafverfolgung krimineller Vereinigungen**

#### **A. Zielsetzung**

Wirksamere Bekämpfung besonders gefährlicher krimineller Vereinigungen.

#### **B. Lösung**

Ergänzung des § 129 StGB um eine Bestimmung, nach der von einer Bestrafung abgesehen oder die Strafe gemildert werden kann, wenn ein Mitglied einer kriminellen Vereinigung, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung schwerster Verbrechen gerichtet ist, einen Beitrag zur Behebung eines Ermittlungsnotstandes geleistet hat.

#### **C. Alternativen**

Ergänzung der Strafprozeßordnung um eine Bestimmung, nach der die Staatsanwaltschaft unter den in dem Gesetzentwurf bezeichneten Voraussetzungen von der Strafverfolgung absehen kann.

#### **D. Kosten**

Es entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (I/3) — 443 00 — Str 47/75

Bonn, den 5. Juni 1975

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 419. Sitzung am 25. April 1975 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Strafverfolgung krimineller Vereinigungen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

## Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Strafverfolgung krimineller Vereinigungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

In § 129 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist eine Straftat nach diesen Vorschriften oder in Tateinheit damit begangen worden, so kann das Gericht eine lebenslange Freiheitsstrafe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1, eine andere Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern oder von einer Bestrafung absehen, wenn

1. der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, Straftaten des Mordes nach § 211, des Totschlags nach § 212, des erpresserischen Menschenraubs nach § 239 a oder der Geiselnahme nach § 239 b zu begehen,
2. der Täter wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbestand hinaus

aufgeklärt werden konnte oder daß Rädelsführer oder Hintermänner ergriffen werden konnten, und

3. die Aufklärung der Tat oder die Ergreifung der Rädelsführer oder Hintermänner auf andere Weise wesentlich erschwert gewesen wäre.“

### Artikel 2

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Die Ergreifung und Überführung anarchistischer Gewalttäter, die Mitglieder einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB sind, hat sich insbesondere in jüngster Zeit als außerordentlich schwierig erwiesen. Die schwerwiegenden Verbrechen dieser Vereinigungen sowie die Tatsache, daß ein Teil ihrer Mitglieder bisher nicht ergriffen werden konnte, sind zu einer besonderen Gefahr für die innere Sicherheit in der Bundesrepublik geworden. Dieser Gefahr muß die Rechtsordnung durch geeignete Maßnahmen entgegentreten.

Ein starker Anreiz, zu einer Verbechensaufklärung beizutragen, wird für einzelne Mitglieder einer kriminellen Vereinigung geschaffen, wenn für ihren Tatbeitrag von einer Bestrafung abgesehen, die Strafe gemildert oder das Verfahren eingestellt werden kann. Es kann erwartet werden, daß bereits diese Möglichkeiten zu einer Verunsicherung der Mitglieder krimineller Vereinigungen führen werden. Das gegenseitige Vertrauen der einzelnen Mitglieder, das gerade auch durch die gemeinsame Furcht vor Ergreifung und Bestrafung gefördert wird, dürfte erheblich gemindert werden, wenn jedes Mitglied damit rechnen müßte, daß ein anderes Mitglied durch seine Mitwirkung bei der Aufklärung der Tat Straffreiheit, Strafmilderung oder Befreiung von der Strafverfolgung erlangen könnte.

Bei dem Mitglied einer kriminellen Vereinigung, das zur Behebung eines Ermittlungsnotstandes beiträgt, kann nur auf Grund einer neu zu schaffenden Regelung die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung abgesehen werden. § 129 Abs. 5 und 6 StGB erfaßt diese Fälle nicht. Der Gesetzentwurf sieht daher die Anfügung eines Absatzes 7 in § 129 StGB vor. Vergleichbare Regelungen sind bereits in anderen Vorschriften des Strafgesetzbuchs enthalten. So kann z. B. nach § 98 Abs. 2 Satz 1 StGB die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen einer Dienststelle offenbart.

Die in dem vorgeschlagenen § 129 Abs. 7 StGB eröffnete Möglichkeit des Absehens von einer Bestrafung führt nach § 153 b StPO dazu, daß von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen und das Verfahren eingestellt werden kann. Diese Einschränkung des Legalitätsprinzips wird daher, ohne daß es einer ausdrücklichen Änderung dieser Vorschrift bedarf, durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung auf die Fälle ausgedehnt, in denen ein Mitglied einer kriminellen Vereinigung einen Beitrag zur Behebung eines Ermittlungsnotstandes geleistet hat.

Die Fälle, in denen von einer Bestrafung abgesehen, die Strafe gemildert oder das Verfahren eingestellt

werden kann, sollten auf das im Interesse der Sachaufklärung unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden. Der Gesetzentwurf knüpft die möglichen Vergünstigungen, die sich ein Straftäter verschaffen kann, daher an enge, im einzelnen genau bezeichnete Voraussetzungen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 129 StGB ist einer Ergänzung der Strafprozeßordnung vorzuziehen. Sie bietet nicht nur die Möglichkeit, auf dem Wege über § 153 b StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen und das Verfahren einzustellen, sondern auch die Möglichkeit, nach durchgeführter Hauptverhandlung von einer Bestrafung abzusehen oder in flexibler Weise die Strafe entsprechend dem Aufklärungsbeitrag des Täters zu mildern. Daß die Staatsanwaltschaft, wenn sie nach § 153 b Abs. 1 StPO verfahren will, eine verbindliche Zusage über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nur mit Zustimmung des Gerichts abgeben kann, erscheint rechtspolitisch wünschenswert. Der Gesetzentwurf sieht deshalb davon ab, eine dem § 153 c Abs. 2 oder § 153 d StPO vergleichbare Regelung vorzuschlagen.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften

#### 1. Zu Artikel 1

Nach dem Gesetzentwurf soll die Möglichkeit des Absehens von einer Bestrafung oder einer Milderung der Strafe unter folgenden Voraussetzungen in Betracht kommen:

- a) Es muß eine kriminelle Vereinigung bestehen, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Mord, Totschlag, erpresserischem Menschenraub oder Geiselnahme, also schwerster, sämtlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohter Verbrechen gerichtet ist (§ 129 Abs. 7 Nr. 1 StGB).
- b) Nach § 129 Abs. 7 Nr. 2 StGB muß der Täter einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung des Sachverhalts — sei es zur Entdeckung der Tat, sei es zur Überführung eines oder mehrerer Täter — geleistet oder wesentlich zur Ergreifung der besonders gefährlichen Rädelsführer oder Hintermänner (vgl. § 129 Abs. 4 StGB) beigetragen haben. Der Gesetzentwurf hebt hervor, daß eine Aufklärung des Täters nur über seinen eigenen Tatbeitrag nicht ausreicht.
- c) Im konkreten Fall muß ein Ermittlungsnotstand vorgelegen haben (§ 129 Abs. 7 Nr. 3 StGB). In diesem Zusammenhang ist besonders zu berücksichtigen, daß die Aufklärung der Straftaten und die Ergreifung der Täter ein geeignetes Mittel zur Verhinderung weiterer Verbrechen der Mitglieder der kriminellen Vereinigung sind. Der

Sinn der vorgeschlagenen Regelung liegt gerade auch darin, im Interesse der Verhinderung künftiger schwerster Verbrechen für Straftäter einen Anreiz zu schaffen, zur Behebung eines Ermittlungsnotstandes beizutragen.

Liegen die in den Nummern 1 bis 3 des § 129 Abs. 7 StGB bezeichneten Voraussetzungen vor, so sollen die in dieser Bestimmung genannten Vergünstigungen für Straftaten nach § 129 StGB und die in Tateinheit damit begangenen Straftaten möglich sein. Der Anreiz zur Mitwirkung bei der Tataufklärung ist nur dann wirksam, wenn auch die mit dem Delikt nach § 129 StGB in Tateinheit stehenden etwaigen weiteren Straftaten erfaßt werden. Insoweit sollen auch nicht die Fälle ausgenommen werden, in denen wegen der zu dem Delikt nach § 129 StGB in Tateinheit stehenden Straftat lebenslange Freiheitsstrafe angedroht oder verwirkt ist. Es muß nämlich verhindert werden, daß einzelne Mitglieder einer kriminellen Vereinigung andere Mitglieder zur Begehung solcher schwerster Straftaten veranlassen, um so eine enge Bindung zwischen den Mitgliedern der Vereinigung dadurch herzustellen, daß ihnen die Möglichkeit, nach dem vorgeschlagenen Gesetz gegen Preisgabe ihres Wissens Straffreiheit oder Absehen von der Strafverfolgung zu erlangen, von vornherein abgeschnitten wird.

Bei Straftaten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, soll im übrigen eine Milderung der

Freiheitsstrafe nur nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB möglich sein. Wird daher die an sich verwirkte lebenslange Freiheitsstrafe gemildert, so darf sie wegen der Schwere der Tat drei Jahre nicht unterschreiten. Andere Strafen sollen dagegen nach § 49 Abs. 2 StGB gemildert werden können. Der Unterschied zwischen den für die lebenslange Freiheitsstrafe geltenden Milderungsmöglichkeiten nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB einerseits und den für andere Strafen geltenden Milderungsmöglichkeiten nach § 49 Abs. 2 StGB andererseits macht auch deutlich, daß in den Fällen, in denen an sich eine lebenslange Freiheitsstrafe verwirkt ist, nur ausnahmsweise ein völliger Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch in Betracht kommen kann.

## 2. Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

## 3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Regelung besonders dringlich ist, soll das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

## Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung**

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Strafverfolgung krimineller Vereinigungen, den der Bundesrat in seiner 149. Sitzung am 25. April 1975 beschlossen hat — BR-Drucksache 176/75 (Beschluß) —, legt die Bundesregierung gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 2 GG ihre Auffassung wie folgt dar:

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates in einem eigenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung im Grundsatz aufge-

griffen. Der Gesetzentwurf sieht (unter anderem) die Neuschaffung eines Straftatbestandes vor (§ 129 a StGB), der der Bekämpfung terroristischer Vereinigungen dient. Dieser enthält zum einen gegenüber den Vorschriften des geltenden Rechts erhöhte Strafdrohungen und soll zum anderen die Möglichkeit schaffen, bei Tätern, die zur Aufdeckung von Straftaten terroristischer Vereinigungen wesentlich beitragen, die Strafe zu mildern oder von Strafe abzusehen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.